Satzung des Polizei-SV Wengerohr e.V.

Satzung 2019	Neufassung 2023	Erläuterung
 § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung des Breitensports, Förderung des Leistungssports, Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichem Schwerpunkt, Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung Kinder- und Jugendsport, Zusammenarbeit mit Betrieben zur betrieblichen Gesundheitsmanagement, Vorträge, Seminare und Schulungen zu einer gesunden Lebensweise und zur Persönlichkeitsentwicklung, Seniorensport, Behinderten- und Rehabilitationssport. 	 § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung des Breitensports, Förderung des Leistungssports, Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichem Schwerpunkt, Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung Kinder- und Jugendsport, Zusammenarbeit mit Betrieben zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, Vorträge, Seminare und Schulungen zu einer gesunden Lebensweise und zur Persönlichkeitsentwicklung, Seniorensport, Behinderten- und Rehabilitationssport. 	Rechtschreibung

2. Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Der Verein fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.

Die Satzung sollte Grundsätze festlegen, die im Verein gelebt werden sollen. Die Festlegung dieser Grundsätze ist insbesondere in Ausschluss- und Strafverfahren von Bedeutung. Ausschlüsse oder Strafmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt, Mitgliedschaft und Betätigungen in extremistischen Organisationen oder rassistischen Äußerungen sind nur durchsetzbar, wenn sie auf einem Verstoß gegen festgelegte Satzungsregelungen basieren.

- Darüber hinaus betonen gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Sport- und Ferienfreizeiten) den Sozialcharakter des Vereins, insbesondere auch im Ausblick auf Kinder- und Jugendhilfe sowie integrative Kinder- und Jugendarbeit.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die

- 3. Darüber hinaus betonen gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Sport- und Ferienfreizeiten) den Sozialcharakter des Vereins, insbesondere auch im Ausblick auf Kinder- und Jugendhilfe sowie integrative Kinder- und Jugendarbeit.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche

Neue Nummerierung durch Einfügung

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

	Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.		Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.	
§ 6	Rechte und Pflichten	§ 6	Rechte und Pflichten	
1.	Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.	1.	Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.	
2.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlicher Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit verpflichtet. Die Vereinsinteressen sind zu fördern und es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.	2.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlicher Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit verpflichtet. Die Vereinsinteressen sind zu fördern und es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.	
3.	Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.	3.	Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.	
4.	Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt frühestens am 3. Banktag des jeweiligen Fälligkeitszeitraumes.	4.	Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt frühestens am 3. Banktag des jeweiligen Fälligkeitszeitraumes.	

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu Die Festsetzung erheben. dieser Gebühren erfolat durch den geschäftsführenden Vorstand. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, wenn davon die Mitgliedschaft betroffen ist. Dazu gehört insbesondere:
 - die Änderung der Postanschrift,
 - Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu Die Festsetzung erheben. dieser Gebühren erfolat durch den geschäftsführenden Vorstand. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, wenn davon die Mitgliedschaft betroffen ist. Dazu gehört insbesondere:
 - die Änderung der Postanschrift,
 - Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,

 persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins aktiv Sport betreiben - in einigen Abteilungen aber nur gegen die Zahlung einer Aufnahme-, Zusatzund/oder Kursgebühr. Festlegung dieser Gebühren obliegt dem geschäftsführenden Vorstand Absprache mit der ieweiligen Abteilungsleitung. Den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

- persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.),
- die Änderung der E-Mail-Adresse.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins aktiv Sport betreiben - in einigen Abteilungen aber nur gegen die Zahlung einer Aufnahme-, Zusatzund/oder Kursgebühr. Festlegung dieser Gebühren obliegt dem geschäftsführenden Vorstand Absprache ieweiligen mit der Abteilungsleitung. Den Anordnungen der ieweiligen Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Einladungen zu den Jahreshauptversammlungen, aber auch sonstige Informationen sollen verstärkt per Email erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und kann zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft in Abteilungen mit Zusatzgebühr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verhängung einer Freiheitsstrafe,
 - wegen polizeischädigendem Verhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und kann zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft in Abteilungen mit Zusatzgebühr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Grundsätze aus § 2 Absatz 2
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verhängung einer Freiheitsstrafe.

s. § 2

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern: hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen

 wegen polizeischädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern: hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Entscheidung erfolgen. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen

Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand / Berufung im erweiterten Vorstand, da ansonsten Einberufung einer außerordentlichen MV oder Warten bis zur nächsten MV

sind. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.	sind. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.	

§ 9 Vorstand

 Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
- der stellvertretenden Vorsitzenden /dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Finanztechnischen Leiterin/dem Finanztechnischen Leiter,
- der Jugendleiterin/dem Jugendleiter,
- der hauptamtlichen Geschäftsführung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
- den Beisitzerinnen und Beisitzern.

§ 9 Vorstand

 Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Finanztechnischen Leiterin/dem Finanztechnischen Leiter,
- der Jugendleiterin/dem Jugendleiter,
- dem/der Ressortleiter/in Recht und Personal
- der hauptamtlichen Geschäftsführung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
- den Beisitzerinnen und Beisitzern.
- der/dem Stellvertreter/in des/der Finanztechnischen Leiter/in
- der/dem Stellvertreter/in des/der Jugendleiter/in
- der/dem Stellvertreter/in des/der Ressortleiter/in Recht und Personal
- Beisitzer allgemeiner Sportbetrieb
- Beisitzer Fitnessstudio
- Beisitzer Reha- und Gesundheitssport

Der geschäftsführende Vorstand wurde um eine zweite Vorsitzende/einen zweiten Vorsitzenden und einen Ressortleiter/eine Ressortleiterin Recht und Personal erweitert, um mehr Personen die Möglichkeit zur Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand zu ermöglichen und in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Der erweiterte Vorstand wurde ebenfalls erheblich erweitert, um möglichst alle Fachbereiche in die Entscheidungsfindung einzubinden.

 Beisitzer Haus- und Sportgeräteverwaltung

- Beisitzer Jugendarbeit

Bei Bedarf können weitere Beisitzer zur Erreichung der in § 2 definierten Zwecke des Vereins in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

- Die Zusammenlegung von mehr als zwei Ämtern ist nicht erlaubt.
- Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Abwicklung der Geschäftsführung kann der geschäftsführende Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung und weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Diese Angestellten des Vereins, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

- 2. Die Zusammenlegung von mehr als zwei Ämtern ist nicht erlaubt.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Abwicklung der Geschäftsführung kann der geschäftsführende Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung und weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Diese Angestellten des Vereins, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands seine

Die ausführlichere Beschreibung soll verhindern, dass Beschlüsse "im kleinen Kreis" gefasst werden. Es wird klargestellt, dass alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingeladen werden müssen.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Geschäftsführung. Bei besonderen Belangen der Abteilung wird der/die Abteilungsleiter/-in hinzugezogen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Geschäftsführung. Bei besonderen Belangen der Abteilung wird der/die Abteilungsleiter/-in hinzugezogen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der geschäftsführende Vorstand unter Leitung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Projektgruppen zur Erarbeitung bestimmter Entscheidungsvorlagen bilden. Diesen Projektgruppen kann jedes Mitglied des Vereins angehören. Die Projektgruppen beraten den Vorstand fachbezogen.

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die anwesenden Mitglieder entscheiden dann mit einfacher Mehrheit

Projektgruppen können sich neuartigen, komplexen und zeitlich befristeten Vorhaben widmen.

Regelung zur Beschlussfassung im erweiterten Vorstand

- 4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende,
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die Finanztechnische Leiterin/der Finanztechnische Leiter.
- 5. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro, Arbeitsverträgen und Verfügungen über Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte bedarf es der Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied

- 4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Finanztechnische Leiterin/der Finanztechnische Leiter.
- 5. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro, Arbeitsverträgen und Verfügungen über Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte bedarf es der Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied

Bezeichnung It. §9 Abs. 1

Folge der Erweiterung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Zusammenfassung von Absatz 4-6 zu einem Absatz, um klarzustellen, dass es um den Vorstand nach § 26 BGB geht.

Neue Nummerierung

kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.	kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.	

§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - 1. Bericht des Vorstandes
 - 2. Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - 3. Feststellung der Stimmliste
 - 4. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Wahl des Vorstandes und der Jugendleiterin/des Jugendleiters sowie Bestätigung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
 - 7. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - 8. Anträge
 - 9. Allgemeine Aussprache
- 2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - 2. Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - 3. Feststellung der Stimmliste
 - 4. Wahl eines/r Versammlungsleiters/-in
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Jugendleiterin/des Jugendleiters sowie Bestätigung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
 - 7. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - 8. Anträge
 - 9. Allgemeine Aussprache
- 2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die zu wählenden Positionen ergeben sich aus der Zusammensetzung des Vorstands.

Über Ausschluss entscheidet (neu) der erweiterte Vorstand.

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von
Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich,
bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per EMail. Weiterhin durch Veröffentlichung der
Tagesordnung in der Vereinszeitung - sofern
im Verein vorhanden -, dem Newsletter-und
im Wochenblatt für die Stadt Wittlich
"Wittlicher Rundschau". Zwischen dem Tag
der Einladung und dem Termin der
Versammlung muss eine Frist von drei
Wochen liegen.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von
Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich
(Textform gemäß § 126b BGB genügt), bei
Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.
Weiterhin durch Veröffentlichung der
Tagesordnung in der Vereinszeitung – sofern
im Verein vorhanden –, dem Newsletter und
im Wochenblatt für die Stadt Wittlich
"Wittlicher Rundschau". Zwischen dem Tag
der Einladung und dem Termin der
Versammlung muss eine Frist von drei
Wochen liegen.

Zusatz erforderlich, weil ansonsten jede Einladung eigenhändig unterschrieben werden muss.

Über die anderen Kanäle einladen kann man ja trotzdem, nur ist es dann keine Pflicht mehr.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Anträge müssen den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt gegeben werden, sonst kann keine Beschlussfassung darüber erfolgen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Anträge müssen den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt gegeben werden, sonst kann keine Beschlussfassung darüber erfolgen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der

Bezeichnung It. §9 Abs. 1

der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.-Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mit einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der beiden Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.-Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mit einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bezeichnung It. §9 Abs. 1

Einfügung erforderlich da jetzt zwei Stellvertreter

Korrektur/Entfernung Bindestrich und Rechtschreibung

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

4.	Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden eingegangen sind und in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" aufgeführt ist.
§ 1	5 Ehrenmitglieder

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden eingegangen sind und in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" aufgeführt ist.

Bezeichnung It. §9 Abs. 1

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Rechtschreibung

§ 17 Vereinsjugend

- Der Vereinsjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Polizei- SV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend organisiert sich innerhalb des Vereins.
- Die Jugendleiterin/der Jugendleiter gehört mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins an.
- 3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet mit über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Jugendordnung, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
- 4. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung,

§ 17 Vereinsjugend

- Der Vereinsjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Polizei- SV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend organisiert sich innerhalb des Vereins.
- Die Jugendleiterin/der Jugendleiter gehört mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins an.
- 3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet mit über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Jugendordnung, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
- 4. Das Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.

Sprachliche Korrektur